

Hausanschrift Konstantinstraße 38
53179 Bonn

Tel 0228 – 943777 – 0

E-Mail info@pq-vob-verein.de
Internet www.pq-verein.de

Datum: 23.02.2026

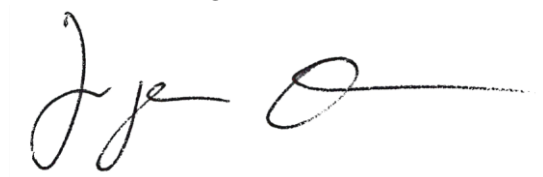
Az.: 2.2.1

Satzung des PQ-Vereins

Die zum Konzessionsverfahren gehörige Satzung des PQ-Vereins liegt in der Fassung vom 14.10.2019 vor. Aufgrund der Neufassung der Leitlinie ist eine Satzungsänderung zum 12.05.2026 vorgesehen, in der die Funktion des Beschwerdeausschusses neu geregelt wird. Fortan wird er Beschwerdeausschuss nur noch Beschwerden gegen Entscheidungen des PQ-Vereins bearbeiten.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Präqualifizierungsstellen werden im Beschwerdeverfahren der PQ-Stellen bearbeitet. Eine diesbezügliche Neufassung der Beschwerdeordnung erfolgt nach der Satzungsänderung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Mika
- Geschäftsführer -

Beschwerdeordnung

vom: 14.02.06
(in der Fassung vom 14.10.2019)

zur Durchführung von Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Präqualifikation von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge

§ 1

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Beschwerden

1. von Unternehmen gegen Entscheidungen der Präqualifizierungsstellen
2. von Präqualifizierungsstellen gegen Entscheidungen des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

im Zusammenhang mit der Präqualifikation von Bauunternehmen gemäß der Leitlinie des für das Bauwesen zuständigen Bundesministeriums für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen vom 25. April 2005 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dieser Beschwerdeordnung.

Der Beschwerdeausschuss ist beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V., Konstantinstraße 38, 53179 Bonn, eingerichtet.

§ 2

Mitglieder des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden (bestellt von dem für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium [einschließlich Vertreter]),
- einem Vertreter der öffentlichen Auftraggeber als erstem/r Beisitzer/in; die Bestellung [einschließlich Vertreter] erfolgt durch den Vorstand des Vereins aus Vorschlägen von Mitgliedern der Auftraggeberseite,
- einem Vertreter der Auftragnehmerseite als zweitem/r Beisitzer/in; die Bestellung [einschließlich Vertreter] erfolgt durch den Vorstand des Vereins aus Vorschlägen von Mitgliedern der Auftragnehmerseite.

Die IG BAU kann sich am Beschwerdeverfahren beteiligen. Sie erhält die Möglichkeit, mit beratender Stimme am Beschwerdeausschuss teilzunehmen.

Bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse eingerichtet werden.

§ 3

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren wird eröffnet mit dem Eingang einer Beschwerde

- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 1 eines Antragstellers/präqualifizierten Unternehmens gegen eine Entscheidung einer Präqualifizierungsstelle
- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 2 einer Präqualifizierungsstelle gegen eine Entscheidung

des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. beim Beschwerdeausschuss. Die Beschwerde muss binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung der Präqualifizierungsstelle bzw. des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. beim Beschwerdeausschuss eingegangen sein. Die Beschwerde ist in Textform einzulegen und zu begründen. Der Beschwerde ist der Nachweis über das entrichtete Beschwerdeentgelt beizufügen.

§ 4

Bearbeitung der Beschwerde

Der/Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Er übersendet unverzüglich die eingegangene Beschwerde nebst ggf. beigefügten Unterlagen

- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 1 an die zuständige Präqualifizierungsstelle
- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 2 an den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

und fordert zur Stellungnahme in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beim Antrag auf Präqualifikation: einer Woche, auf. Die Präqualifizierungsstelle bzw. der Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. fügt ihrer/seiner Stellungnahme alle sachdienlichen Informationen, Unterlagen und Dokumentationen hinsichtlich der betroffenen Präqualifizierungstätigkeit bei. Nach Eingang der Stellungnahme der Präqualifizierungsstelle bzw. des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. übermittelt der Beschwerdeausschuss diese dem Beschwerdeführer zur Gegendarstellung innerhalb einer Woche.

Der Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidung unter Zugrundelegung der Stellungnahmen beider Verfahrensbeteiligter innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Beschwerde. Erfolgt die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Antrag auf Präqualifikation, ist die Entscheidung innerhalb eines Monats zu treffen.

§ 5

Entscheidung des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschwerdeausschuss gibt der Beschwerde statt, wenn die mit der Beschwerde angegriffene Entscheidung nicht mit den Vorgaben der Leitlinie einschließlich der Anlagen 1 und 2 übereinstimmt; der Beschwerdeausschuss weist die Beschwerde als unbegründet zurück, wenn die angegriffene Entscheidung mit den Vorgaben der Leitlinie übereinstimmt. Der Beschwerdeausschuss entscheidet zugleich auch über die Kosten des Verfahrens (§ 7).

Die Entscheidung ergeht schriftlich; sie ist zu begründen und vom Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu unterzeichnen.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist

- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 1 der Präqualifizierungsstelle
- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 2 dem Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

und dem Antragsteller in einer Originalausfertigung mittels eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

§ 6

Wirksamwerden der Entscheidung des Beschwerdeausschusses

Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses werden mit der Mitteilung der abschließenden Entscheidung des Beschwerdeausschusses an den Antragsteller wirksam.

§ 7

Kosten des Verfahrens

Bei Einreichung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer ein Beschwerdeentgelt an den Verein zu entrichten. Es beträgt derzeit 1.200,00 Euro (Beschluss des Vorstandes des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. vom 14.02.2006). Wird der Beschwerde stattgegeben, ist das Beschwerdeentgelt dem Beschwerdeführer zu erstatten und in den Fällen von § 1 Ziffer 1 durch den Verein von der unterlegenen Partei des Beschwerdeverfahrens einzufordern; in den Fällen von § 1 Ziffer 2 bleibt es bei der Erstattung.

Die eigenen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt jede Partei selbst. Im Falle der Erledigung der Beschwerde oder teilweisen Obsiegen entscheidet der Beschwerdeausschuss nach billigem Ermessen über die Kostentragung.

Berlin, den 14.10.2019